

192. Ergänzung der gemeinsamen Richtlinie des Senats und Rektorats „Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien sowie Richtlinie für deren Anwendung an der Universität Salzburg (Version 2023)“ zur Einführung eines Major-Minor-Modells für Bachelorstudien

- (1) Die gemeinsame Richtlinie des Senats und Rektorats über Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien sowie die Richtlinie für deren Anwendung an der Universität Salzburg (Mitteilungsblatt 2023/2024 Nr. 20 vom 29. November 2023) wird durch eine alternative Variante des Rahmencurriculums für Bachelorstudien nach dem Major-Minor-Modell in Anlage 1a, durch ein Rahmencurriculum für Minor-Fächer und Kompetenzerweiterungen in Anlage 1b sowie durch spezifische Erläuterungen und Vorgaben zur Umsetzung des Major-Minor-Modells in Anlage 3a ergänzt.
- (2) In § 1 der gemeinsamen Richtlinie (Abs. 1) wird der Ausdruck „(Anlage 1) bzw. für“ durch „(Anlage 1 bzw. Anlage 1a) bzw. für Minor-Fächer und Kompetenzerweiterungen für Bachelorstudien nach dem Major-Minor Modell (Anlage 1b) sowie für“ und der Ausdruck „(Anlage 3)“ durch „(Anlage 3 bzw. Anlage 3a)“ ersetzt.
- (3) Soweit Bestimmungen dieser ergänzenden Richtlinie von jenen der gemeinsamen Richtlinie gemäß Abs. 1 abweichen, gehen die Bestimmungen dieser ergänzenden Richtlinie vor.
- (4) Diese ergänzende Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

ANLAGE 1a: Rahmencurriculum für Bachelorstudien der Paris Lodron Universität Salzburg nach dem Major-Minor-Modell (Version 2025)

Curriculum für das Bachelorstudium [Name des Studiums]

Curriculum 20xx

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	3
(1)	Gegenstand des Studiums	3
(2)	Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)	3
(3)	Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	3
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 4	Typen von Lehrveranstaltungen	4
§ 5	Studieninhalt und Studienverlauf	4
§ 6	Wahlmodule	5
§ 7	Freie Wahlfächer	5
§ 8	Bachelorarbeit[en]	6
§ 9	Praxis	6
§ 10	Internationale Mobilität	7
§ 11	Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl	8
§ 12	Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	8
§ 13	Prüfungsordnung	8
§ 14	[Kommissionelle] Bachelorprüfung[en]	9
§ 15	Inkrafttreten	9
§ 16	Übergangsbestimmungen	9
Anhang I: Studieninhalt und -verlauf bei einem Fachanteil von 100 % (inkl. [QM und] FWF)		9
Anhang II: Studieninhalt und -verlauf bei einem Fachanteil von 67 %		10
Anhang III: Studieninhalt und -verlauf als Minor-Fach		12
Anhang IV: Studieninhalt und -verlauf als Kompetenzerweiterung		12
Anhang V: Modulbeschreibungen		13
Anhang VI: Äquivalenzlisten		14

Der Senat der Paris Lodron Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das [deutsch/englisch/x-sprachige/x- und y-sprachige] Bachelorstudium [Name des Studiums (englischer Name des Studiums)] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium [Name des Studiums] beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolvent:innen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Bachelor of [... (siehe in der Anwendungsrichtlinie)]“, abgekürzt „[... (ebd.)]“, verliehen.
- (3) Das Bachelorstudium [Name des Studiums] kann in zwei Varianten studiert werden:
[siehe Anlage 3a für den Fall, dass ein Major-Studium allein (ohne ein Bachelorstudium mit Fachanteil von 100 %) angeboten werden soll]
 - a. [Name des Studiums] mit einem Fachanteil von 100 % (inkl. [Querschnittsmodul und] Freie Wahlfächer).
 - b. [Name des Studiums] mit einem Fachanteil von 67 % nach dem Major-Minor-Modell. Hierbei wird das [Name des Studiums]-Studium (Major-Fach) ergänzt durch ein weiteres Fach im Umfang von 48 ECTS-Anrechnungspunkten (Minor-Fach) oder durch zwei Kompetenzerweiterungen im Umfang von je 24 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist im Major-Fach zu absolvieren[, und] die Bachelorarbeit[en] [ist/sind] im Major-Fach zu verfassen [und die [kommissionelle] Bachelorprüfung[en] ist [sind] im Major-Fach zu absolvieren]. Das Minor-Fach bzw. die beiden Kompetenzerweiterungen können grundsätzlich frei mit dem Major-Fach kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Zur Absolvierung des Minor-Fachs bzw. der Kompetenzerweiterung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Curriculums. Wird [Name des Studiums] als Minor-Fach bzw. als Kompetenzerweiterung gewählt, sind die Lehrveranstaltungen und Prüfungen gem. Anhang III bzw. IV zu absolvieren. Die Wahl und Änderung des Minor-Fachs bzw. einer Kompetenzerweiterung ist der Studienabteilung bekanntzugeben. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungen bzw. sonstigen Studienleistungen im Major-Fach, im Minor-Fach bzw. in den beiden Kompetenzerweiterungen sowie [im Querschnittsmodul und] in den Freien Wahlfächern erforderlich.
- (4) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (5) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Studiums

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche]

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft]

Absolvent:innen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

- [Auflistung der Berufsfelder]

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) [entfällt bei Studien, für die durch Verordnung des Rektorats von einer STEOP abgesehen wird]

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP):

Das Bachelorstudium [Name des Studiums] enthält eine Studieneingangs- und Orientierungsphase im ersten Semester im Ausmaß von [Summe in der Bandbreite zwischen mindestens 8 und höchstens 20] ECTS-Anrechnungspunkten.

Für das Bachelorstudium [Name des Studiums] gelten für die Studieneingangs- und Orientierungsphase folgende Regelungen:

- [Auflistung der Regelungen]

Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist Voraussetzung für die Absolvierung sämtlicher weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiums.

Abweichend davon dürfen [folgende] weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von [Summe in der Bandbreite zwischen mindestens 6 und höchstens 22] ECTS-Anrechnungspunkten vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden.

- [Auflistung der Lehrveranstaltungen]

(2) Das Bachelorstudium [Name des Studiums] beinhaltet

- a. bei einem Fachanteil von 100 % (inkl. [Querschnittsmodul und] Freie Wahlfächer) [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 24 [12 bzw. 36 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 bzw. 30 in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt. Die Bachelorarbeit[en] wird [werden] mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

	ECTS
[Modulname 1]	12

...	
[Modulname n]	12
Querschnittsmodul	6
Wahlmodule (optional)	
Freie Wahlfächer	24 [12 bzw. 36]
Bachelorarbeit(en)	
Praxis (optional)	
Summe	180

- b. bei einem Fachanteil von 67 % nach dem Major-Minor-Modell [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 6 [12 falls ohne QM] ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer sowie 6 ECTS-Anrechnungspunkte für das Querschnittsmodul vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist im Major-Fach zu verfassen und wird mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

	ECTS
Major-Fach:	
[Modulname 1]	12
...	
[Modulname n]	12
Wahlmodule (optional)	
Bachelorarbeit	
Praxis (optional)	
Summe Major-Fach	120
Minor-Fach	48
[Kompetenzerweiterung 1]	[24]
[Kompetenzerweiterung 2]	[24]
Freie Wahlfächer	6 [bzw. 12]
[Querschnittsmodul]	[6]
Summe gesamt	180

§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Die Module [und Lehrveranstaltungen] des Studienfachs [Name des Studiums] sind
- bei Absolvierung als Bachelorstudium mit einem Fachanteil von 100 % (inkl. [Querschnittsmodul und] Freie Wahlfächer) in Anhang I,
 - bei Absolvierung als Bachelorstudium mit einem Fachanteil von 67 % nach dem Major-Minor-Modell in Anhang II,
 - bei Absolvierung als Minor-Fach in Anhang III und
 - bei Absolvierung als Kompetenzerweiterung in Anhang IV aufgelistet.

- (2) Die Zuordnung der Module [und Lehrveranstaltungen] zur Semesterfolge für die unterschiedlichen Absolvierungsvarianten gem. Abs. 1 sind in den Anhängen I bis IV aufgelistet. Erläuterungen zur Bedeutung dieser Zuordnung befinden sich ebenfalls dort. Die Zuordnung stellt grundsätzlich eine Empfehlung dar. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.
- (3) Identische Lehrveranstaltungen, die im Major-Fach und im Minor-Fach und/oder in einer Kompetenzerweiterung vorgesehen sind, sind nur einmal zu absolvieren. In jenem Fach, in dem sie nicht absolviert werden, sind sie durch Lehrveranstaltungen zu ersetzen, die das Studium im Hinblick auf Qualifikationsprofil und Kompetenzen sinnvoll ergänzen und die hinsichtlich der Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Diese Lehrveranstaltungen sind vom zuständigen studienrechtlichen Organ festzulegen.
- (4) Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang V: Modulbeschreibungen.

§ 6 Wahlmodule

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend den Tabellen in den Anhängen gemäß § 5 darzustellen.]

§ 7 Freie Wahlfächer

- (1) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von
 - a. bei einem Fachanteil von 100 % (inkl. [Querschnittsmodul und] Freie Wahlfächer): 24 [12 bzw. 36 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 bzw. 30 in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkten,
 - b. bei einem Fachanteil von 67 %: 6 [12 falls das Querschnittsmodul im Major-Fach im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten integriert ist] ECTS-Anrechnungspunkten

zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

[Mögliche Ergänzung für Studien der KTH-Fakultät, sofern Bestimmungen des kirchlichen Hochschulrechts dies verlangen: Die Freien Wahlfächer müssen thematisch einen Bezug zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.]

- (2) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 [12 bzw. 36] ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Ausweisung der Wahlfächer als „Studienergänzung“ [„Wahlfachmodul“ bzw. „Studienschwerpunkt“] im Bachelorzeugnis erfolgen. [Absatz entfällt bei Verwendung des Major-Minor-Modells.]
- (3) [optional: Auflistung empfohlener Schwerpunktsetzungen]
- (4) [optional (hier oder unter § 9, textgleich): Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer

Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.]

§ 8 Bachelorarbeit[en]

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind und gemeinsam mit dieser beurteilt werden.
- (2) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] ist eine Bachelorarbeit abzufassen.
[Im Bachelorstudium [Name des Studiums] sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen.]
- (3) Eine Bachelorarbeit kann [Die Bachelorarbeiten können] im Rahmen der folgenden Lehrveranstaltungen erstellt werden:
 - [Auflistung der Lehrveranstaltungen]

§ 9 Praxis

[Optional; nicht zutreffende Textpassagen entfernen; Variante A textgleich mit optionalem Abs. 4 in § 7]

A: Empfohlene Praxis:

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.

B: Pflichtpraxis:

- (1) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Die Praxis und die gewählte Institution sind vor Antritt der Tätigkeit an das zuständige studienrechtliche Organ zu melden und von diesem zu bewilligen.
- (3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität unterstützt. Sollte es aufgrund ungeeigneter Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.
- (5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

[Jedenfalls muss der folgende Text aufgenommen werden (sofern eine Pflichtpraxis angeboten wird).]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
- [Auflistung weiterer bzw. anderer bzw. angepasster Kompetenzen]

§ 10 Internationale Mobilität

Studierenden des Bachelorstudiums [Name des Studiums] wird empfohlen¹, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester [...] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen (inkl. Bachelorarbeiten) und sonstigen Studienleistungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller:in vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen und sonstige Studienleistungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
- die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen und sonstigen Studienleistungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Universität Salzburg absolvierten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen überein
- vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen anerkannt werden.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u. a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation, ...)
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
- Kennenlernen von und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester und dessen Planung seitens der Universität aktiv unterstützt.

¹ Für eine alternative Formulierung in Studien, in denen Auslandssemester verpflichtend vorgeschrieben sind, siehe in der Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula (Anlage 3).

§ 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl

- (1) Die Teilnehmer:innenzahl ist im Bachelorstudium [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung

- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer:innenzahl werden bei Überschreitung der Höchstteilnehmer:innenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der in der Satzung der Universität Salzburg festgelegten Reihenfolge.
- (4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstteilnehmer:innenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstteilnehmer:innenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

§ 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

- (1) Vor der Absolvierung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen oder Modulen, die nicht Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind, müssen die Lehrveranstaltungen bzw. Module der Studieneingangs- und Orientierungsphase positiv abgeschlossen sein. [Abhängig von einer allfälligen Vorziehregelung in § 3: Davon ausgenommen ist die Absolvierung jener Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die gemäß § 3 vorgezogen werden dürfen.]
- (2) Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:
[Auflistung der LVen bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LVen bzw. -module]

Lehrveranstaltung/Modul:	Voraussetzung hierfür ist:

§ 13 Prüfungsordnung

[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]

§ 14 [Kommissionelle] Bachelorprüfung[en]

[Optional]

- (1) Das Bachelorstudium [Name des Studiums] wird mit einer [kommissionellen] Bachelorprüfung im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Bachelorprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, der Pflichtpraxis] und Beurteilung der Bachelorarbeit[en].
- (3) Die [kommissionelle] Bachelorprüfung besteht aus [einem oder mehreren Prüfungsfächern].

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Bachelorstudium [Name des Studiums] an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach diesen Studienvorschriften abzuschließen.
[Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Bachelorstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Äquivalenzlisten finden sich in Anhang VI.

Anhang I: Studieninhalt und -verlauf bei einem Fachanteil von 100 % (inkl. [QM und] FWF)

Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] des Bachelorstudiums [Name des Studiums] bei einem Fachanteil von 100 % (inkl. Querschnittsmodul und Freie Wahlfächer) aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.

Bachelorstudium [Name des Studiums] bei einem Fachanteil von 100 % (inkl. [QM und] FWF)							Semester mit ECTS											
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS													
					I	II	III	IV	V	VI								
(1) Pflichtmodule																		
Modul 1																		
Lehrveranstaltung 1																		
Lehrveranstaltung 2																		

Lehrveranstaltung n						
Zwischensumme Modul 1		12				
Modul n						
Lehrveranstaltung 1						
Lehrveranstaltung 2						
Lehrveranstaltung n						
Zwischensumme Modul n		12				
Querschnittsmodul (optional, für Ausnahmen siehe Anlage 3)						
Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen						
Zwischensumme Querschnittsmodul		6				
Summe Pflichtmodule						
(2) Wahlmodule lt. § 6						
Summe Wahlmodule						
(3) Freie Wahlfächer						
(4) Pflichtpraxis (optional)						
(5) Bachelorarbeit(en)						
(6) Kommissionelle Bachelorprüfung (optional)						
Summen Gesamt	Summe SSt.	180	60	60	60	

Anhang II: Studieninhalt und -verlauf bei einem Fachanteil von 67 %

Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] des Bachelorstudiums [Name des Studiums] bei einem Fachanteil von 67 % aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut. Die Tabelle entspricht jener in Anhang I und zeigt, an welchen Stellen im Studienverlauf sich von selbst Raum zur Absolvierung des Minor-Fachs bzw. der Kompetenzerweiterungen ergeben würde. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind. Zu beachten ist insbesondere, dass es aufgrund der Auswahlmöglichkeiten, die für das Minor-Fach und die Kompetenzerweiterung nach dem Major-Minor-Modell bestehen, im jeweiligen Semester zu Überschneidungen kommen und das Lehrveranstaltungsangebot daher nicht im vollen Umfang genutzt werden kann, sodass die Semesterplanung individuell vorgenommen werden muss.

Bachelorstudium [Name des Studiums] bei einem Fachanteil von 67 %														
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS									
					I	II	III	IV	V	VI				
(1) Pflichtmodule														
Modul 1														
Lehrveranstaltung 1														
Lehrveranstaltung 2														
Lehrveranstaltung n														
Zwischensumme Modul 1				12										
Modul n														
Lehrveranstaltung 1														
Lehrveranstaltung 2														
Lehrveranstaltung n														
Zwischensumme Modul n				12										
Summe Pflichtmodule														
(2) Wahlmodule lt. § 6														
Summe Wahlmodule														
(3) Minor-Fach bzw. Kompetenzerweiterungen				48										
(4) Freie Wahlfächer				6										
(5) Querschnittsmodul (optional, für Ausnahmen siehe Anlage 3)														
Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen														
Zwischensumme Querschnittsmodul				6										
(6) Pflichtpraxis (optional)														
(7) Bachelorarbeit(en)														
(8) Kommissionelle Bachelorprüfung (optional)														
Summen Gesamt		Summe SSt.		180	60	60			60					

Anhang III: Studieninhalt und -verlauf als Minor-Fach

Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] des Minor-Fachs [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist nur insofern relevant, als sie eine empfohlene Abfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Module wiedergibt. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind. Bei der konkreten Semesterplanung sollte neben der Vermeidung von Überschneidungen besonders darauf geachtet werden, ob die gewünschten Lehrveranstaltungen im betreffenden Semester angeboten werden.

Minor-Fach [Name des Studiums]						Semester mit ECTS			
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS		I	II	III	IV
(1) Pflichtmodule									
Modul 1									
Lehrveranstaltung 1									
Lehrveranstaltung 2									
Lehrveranstaltung n									
Zwischensumme Modul 1				12					
Modul n									
Lehrveranstaltung 1									
Lehrveranstaltung 2									
Lehrveranstaltung n									
Zwischensumme Modul n				12					
Summe Pflichtmodule									
(2) Wahlmodule lt. § 6									
Summe Wahlmodule									
(3) Pflichtpraxis (optional)									
Summen Gesamt	Summe SSt.			48					

Anhang IV: Studieninhalt und -verlauf als Kompetenzerweiterung

Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] der Kompetenzerweiterung [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist nur insofern relevant, als sie eine empfohlene Abfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Module wiedergibt. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind. Bei der konkreten Semesterplanung sollte neben der Vermeidung von Überschneidungen besonders darauf geachtet werden, ob die gewünschten Lehrveranstaltungen im betreffenden Semester angeboten werden.

Kompetenzerweiterung [Name des Studiums]										
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS					
					I	II				
(1) Pflichtmodule										
Modul 1										
Lehrveranstaltung 1										
Lehrveranstaltung 2										
Lehrveranstaltung n										
Zwischenensumme Modul 1				12						
Modul n										
Lehrveranstaltung 1										
Lehrveranstaltung 2										
Lehrveranstaltung n										
Zwischenensumme Modul n				12						
Summe Pflichtmodule										
(2) Wahlmodule lt. § 6										
Summe Wahlmodule										
Summen Gesamt	Summe SSt.			24						

Anhang V: Modulbeschreibungen

(Vorlage):

Modulbezeichnung	
Modulcode	
Arbeitsaufwand gesamt	
Learning Outcomes	
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	
Voraussetzungen	[gem. § 12, falls zutreffend]

Modulbezeichnung	Querschnittsmodul zu sozial-ökologischen Krisen
Modulcode	[QM]
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Absolvent:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen wichtige soziale und ökologische Herausforderungen • können Problemstellungen in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen benennen • verstehen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung von Fragestellungen mit sozial-ökologischer Relevanz • können gesellschaftliche Entwicklungen hinterfragen und in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen analysieren und einordnen • können Argumente beurteilen und Begründungen entwickeln, die auf sozial-ökologische Problemstellungen anwendbar sind • können Strategien entwerfen, die zur Lösung von sozial-ökologischen Problemen beitragen
Modulinhalt	Im Rahmen jedes Studiums sollen auch Sensibilität für wichtige soziale und ökologische Herausforderungen und deren Relevanz für aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene sowie Grundkompetenzen im Umgang damit vermittelt werden. Das Querschnittsmodul soll genau das leisten.
Lehrveranstaltungen	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen, wie z.B. zu Gender Studies, Nachhaltigkeit und Klimakrise, Demokratiebildung, Armut- oder Migrationsforschung
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzungen	Keine

Anhang VI: Äquivalenzlisten

ANLAGE 1b: Rahmencurriculum für nicht-inkrementelle Minor-Fächer sowie Kompetenzerweiterungen für Bachelorstudien der Paris Lodron Universität Salzburg nach dem Major-Minor-Modell (Version 2025)

**Curriculum für das Minor-Fach [und die Kompetenzerweiterung]
[Name des Studiums]**

Curriculum 20xx

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	2
(1)	Gegenstand des Minor-Fachs [und der Kompetenzerweiterung]	2
(2)	Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)	2
(3)	Bedarf und Relevanz des Minor-Fachs [und der Kompetenzerweiterung] für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	2
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 4	Typen von Lehrveranstaltungen	3
§ 5	Studieninhalt und Studienverlauf	3
§ 6	Wahlmodule	5
§ 7	Praxis	5
§ 8	Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl	6
§ 9	Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	6
§ 10	Prüfungsordnung	6
§ 11	Inkrafttreten	7
§ 12	Übergangsbestimmungen	7
Anhang I: Modulbeschreibungen		7
Anhang II: Äquivalenzlisten		7

Der Senat der Paris Lodron Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das [deutsch/englisch/x-sprachige/x- und y-sprachige] Minor-Fach [und die Kompetenzerweiterung] für Bachelorstudien nach dem Major-Minor-Modell in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Minor-Fach [und die Kompetenzerweiterung] [Name des Studiums] sind thematisch gebündelte und aufeinander abgestimmte Lehrangebote, die ordentlichen Studierenden der Universität Salzburg innerhalb des bzw. neben dem Studium eine zusätzliche Schwerpunktsetzung und den Erwerb fachübergreifender Kompetenzen und Fähigkeiten ermöglichen. [Siehe Anlage 3a für den Fall, dass nur eine nicht-inkrementelle Kompetenzerweiterung allein (ohne Minor-Fach) angeboten werden soll. Wird nur ein Minor-Fach oder nur eine Kompetenzerweiterung angeboten, ist der obenstehende Satz überdies im Singular zu formulieren („... ist ein thematisch gebündeltes und aufeinander abgestimmtes Studienangebot, das ... ermöglicht“).]
- (2) Der Gesamtumfang für das Minor-Fach beträgt 48 ECTS-Anrechnungspunkte [und für die Kompetenzerweiterung 24 ECTS-Anrechnungspunkte.]
- (3) Die Absolvierung eines Minor-Fachs oder einer Kompetenzerweiterung allein führt nicht zu einem akademischen Grad. Erworben wird der akademische Grad des Major-Fachs, zu dem das Minor-Fach bzw. die Kompetenzerweiterung im Rahmen des Major-Minor-Modells absolviert wird. Abgeschlossene Minor-Fächer und Kompetenzerweiterungen, die nicht in Ergänzung eines Major-Fachs im Rahmen des Major-Minor-Modells absolviert worden sind, können mit einem Zertifikat der Universität Salzburg bestätigt werden. [Wird im Curriculum nach Anlage 1b nur ein Minor-Fach oder nur eine Kompetenzerweiterung angeboten, entfällt die Bezugnahme auf die jeweils andere Ausbaustufe.]
- (4) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (5) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Minor-Fachs [und der Kompetenzerweiterung]

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche für das Minor-Fach bzw. für die Kompetenzerweiterung]

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen Teilbereiche für das Minor-Fach bzw. für die Kompetenzerweiterung]

(3) Bedarf und Relevanz des Minor-Fachs [und der Kompetenzerweiterung] für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft Teilbereiche für das Minor-Fach bzw. für die Kompetenzerweiterung]

[Optional.] Absolvent:innen des Minor-Fachs [der Kompetenzerweiterung] [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

- [Auflistung der Berufsfelder]

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Minor-Fach [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, für die 48 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind.

	ECTS
[Modulname 1]	12
...	
[Modulname n]	12
Summe	48

Die Kompetenzerweiterung [Name des Studiums] besteht aus den folgenden [Anzahl] Modulen, [entfällt, falls kein Minor-Fach angeboten wird: deren Lehrveranstaltungen aus dem Minor-Fach entnommen sind und] für die 24 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind.

	ECTS
[Modulname 1]	12
...	
[Modulname n]	12
Summe gesamt	24

§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf

- (1) Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] des Minor-Fachs [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist nur insofern relevant, als sie eine empfohlene Abfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen wiedergibt. Module und Lehrveranstaltungen des Minor-Fachs und der Kompetenzerweiterung können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 9 festgelegt sind. Bei der konkreten Semesterplanung sollte neben der Vermeidung von Überschneidungen besonders darauf geachtet werden, ob die gewünschten Lehrveranstaltungen im betreffenden Semester angeboten werden.

Minor-Fach [Name des Studiums]													
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS								
					I	II	III	IV					
(1) Pflichtmodule													
Modul 1													
Lehrveranstaltung 1													
Lehrveranstaltung 2													
Lehrveranstaltung n													

Zwischensumme Modul 1				12			
Modul n							
Lehrveranstaltung 1							
Lehrveranstaltung 2							
Lehrveranstaltung n							
Zwischensumme Modul n				12			
Summe Pflichtmodule							
(2) Wahlmodule lt. § 6							
Summe Wahlmodule							
(3) Pflichtpraxis (optional)							
Summen Gesamt	Summe SSt.			48			

- (2) Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] der Kompetenzerweiterung [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist nur insofern relevant, als sie eine empfohlene Abfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Module wiedergibt. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 9 festgelegt sind. Bei der konkreten Semesterplanung sollte neben der Vermeidung von Überschneidungen besonders darauf geachtet werden, ob die gewünschten Lehrveranstaltungen im betreffenden Semester angeboten werden.

Kompetenzerweiterung [Name des Studiums]										
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS					
					I	II				
(1) Pflichtmodule										
Modul 1										
Lehrveranstaltung 1										
Lehrveranstaltung 2										
Lehrveranstaltung n										
Zwischensumme Modul 1				12						
Modul n										
Lehrveranstaltung 1										
Lehrveranstaltung 2										
Lehrveranstaltung n										
Zwischensumme Modul n				12						
Summe Pflichtmodule										
(2) Wahlmodule lt. § 6										

Summe Wahlmodule					
Summen Gesamt	Summe SSt.		24		

- (3) Identische Lehrveranstaltungen, die im Major-Fach und im Minor-Fach und/oder in einer Kompetenzerweiterung vorgesehen sind, sind nur einmal zu absolvieren. In jenem Fach, in dem sie nicht absolviert werden, sind sie durch Lehrveranstaltungen zu ersetzen, die das Studium im Hinblick auf Qualifikationsprofil und Kompetenzen sinnvoll ergänzen und die hinsichtlich der Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Diese Lehrveranstaltungen sind vom zuständigen studienrechtlichen Organ festzulegen.
- (4) Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

§ 6 Wahlmodule

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend den Tabellen in den Anhängen gemäß § 5 darzustellen.]

§ 7 Praxis

[Optional.]

Pflichtpraxis:

- (1) Im Minor-Fach [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. [Gegebenenfalls eine entsprechende Regelung auch für die Kompetenzerweiterung vorsehen.] Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Die Praxis und die gewählte Institution sind vor Antritt der Tätigkeit an das zuständige studienrechtliche Organ zu melden und von diesem zu bewilligen.
- (3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität unterstützt. Sollte es aufgrund ungeeigneter Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.
- (5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

[Jedenfalls muss der folgende Text aufgenommen werden (sofern eine Pflichtpraxis angeboten wird).]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
- [Auflistung weiterer bzw. anderer bzw. angepasster Kompetenzen]

§ 8 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl

- (1) Die Teilnehmer:innenzahl ist im Minor-Fach [und in der Kompetenzerweiterung] [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung

- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer:innenzahl werden bei Überschreitung der Höchstteilnehmer:innenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der in der Satzung der Universität Salzburg festgelegten Reihenfolge.
- (4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstteilnehmer:innenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstteilnehmer:innenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

§ 9 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:

[Auflistung der LVen bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LVen bzw. -module]

Lehrveranstaltung/Modul:	Voraussetzung hierfür ist:

§ 10 Prüfungsordnung

[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Minor-Fach [Name des Minor-Fachs] und der Kompetenzerweiterung [Name der KE] an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach diesen Studienvorschriften abzuschließen.
- [Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Äquivalenzlisten finden sich in Anhang II.

Anhang I: Modulbeschreibungen

(Vorlage):

Modulbezeichnung	
Modulcode	
Arbeitsaufwand gesamt	
Learning Outcomes	
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	
Voraussetzungen	[gem. § 12, falls zutreffend]

Anhang II: Äquivalenzlisten

ANLAGE 3a: Ergänzende Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula gemäß Anlagen 1a und 1b für Bachelorstudien, Minor-Fächer und Kompetenzerweiterungen für Bachelorstudien der Paris Lodron Universität Salzburg nach dem Major-Minor-Modell (Version 2025)

Inhalt

Funktion der Anlagen 1a, 1b und 3a.....	1
Inkrementelle Struktur des Studienangebots im Major-Minor-Modell	1
Ad § 1 Allgemeines.....	2
Ad § 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil.....	2
Inkrementelle Strukturierung der Beschreibungen in § 2 im Allgemeinen	2
Konkrete Angaben in den Beschreibungen	3
Ad § 5 Studieninhalt und Verlauf	3
Ad § 7 Freie Wahlfächer [rechtsverbindliche Anordnung:]:.....	4
Ad § 12/§ 9 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	4

Funktion der Anlagen 1a, 1b und 3a

Anlage 1a ist anstelle von Anlage 1 heranzuziehen, wenn ein Bachelorstudium nach dem Major-Minor-Modell angeboten werden soll. Das Studienfach ist dann jedenfalls als Major-Fach (mit Bachelor-Abschluss) und als Minor-Fach anzubieten; typischerweise wird es zudem als Vollstudium (Bachelorstudium mit einem Fachanteil von 100 % (inkl. Querschnittsmodul und Freie Wahlfächer) angeboten. Überdies können Basiskenntnisse des Studienfachs als Kompetenzerweiterung angeboten werden. Für Bachelorstudien, die das Major-Minor-Modell nicht übernehmen, ist weiterhin Anlage 1 heranzuziehen.

Anlage 1b ist für zusätzliche Angebote an Minor-Fächern und/oder Kompetenzerweiterungen aus Fächern oder Fachgebieten heranzuziehen, für die kein Bachelorstudium besteht.

Anlage 3a ergänzt die Anwendungs-Richtlinie in Anlage 3 durch spezifische Erläuterungen und Vorgaben zur Umsetzung des Major-Minor-Modells gemäß den Anlagen 1a und 1b. Im Fall von Abweichungen gegenüber Anlage 3 gehen die Erläuterungen und Vorgaben der Anlage 3a vor.

Inkrementelle Struktur des Studienangebots im Major-Minor-Modell

Bachelorstudien nach dem Major-Minor-Modell gemäß Anlage 1a sind an der Paris Lodron Universität Salzburg inkrementell konzipiert, d.h. dass die Lehrveranstaltungen der Kompetenzerweiterung in der Liste der Lehrveranstaltungen des Minor-Faches, die Lehrveranstaltungen des Minor-Faches in der Liste der Lehrveranstaltungen des Major-Faches und die Lehrveranstaltungen des Major-Faches in der Liste der Lehrveranstaltungen des Studiums mit 100 % Fachanteil enthalten sind. Es ist nicht zulässig, weitere Lehrveranstaltungen in einer dieser Ebenen einzuführen.

Neben den Bachelorstudien nach dem Major-Minor-Modell können für einzelne Fächer Curricula für Minor-Fächer und/oder Kompetenzerweiterungen gem. Anlage 1b erlassen werden. Sofern ein Curriculum gemäß Anlage 1b sowohl ein Minor-Fach als auch eine Kompetenzerweiterung vorsieht, sind diese im Verhältnis zueinander ebenfalls inkrementell konzipiert.

Ad § 1 Allgemeines

Es wird erläutert, wie ein Studium nach dem Major-Minor-Modell grundsätzlich an der Paris Lodron Universität Salzburg gestaltet wird. Insbesondere wird festgehalten, welche Regelungen für das Minor-Fach bzw. die Kompetenzerweiterungen gelten. Festgehalten ist auch, dass die Wahl des Minor-Faches bzw. der Kompetenzerweiterung, der Studienabteilung gemeldet werden muss. Dies hilft einerseits beim Monitoring der Major-Minor-Studien und andererseits hat es praktische Folgen, dass die Studierenden genau jene Lehrveranstaltungen in PLUSonline zu sehen bekommen, die sie absolvieren müssen.

Es ist in Curricula gem. Anlage 1a auch möglich, ein Bachelorstudium anzubieten, das keinen 100 % Fachanteil, sondern nur einen 67 % Fachanteil nach dem Major-Minor-Modell besitzt. In diesem Fall sind folgende Änderungen vorzunehmen. Die Einteilung in lit. a und lit. b ist zu entfernen (Streichung des jeweiligen Unterabsatzes a.). Die Formulierung(en) sind folgendermaßen anzupassen:

- § 1 Abs. 3: „Das Bachelorstudium [Name des Studiums] hat einen Fachanteil von 67 % und erfolgt nach dem Major-Minor-Modell. Hierbei...“.
- § 3 Abs. 2: „Das Bachelorstudium [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, die...“.
- § 5 Abs. 1: Unterabsatz b. wird zu a. und lautet: „bei Absolvierung als Bachelorstudium [Name des Studiums] nach dem Major-Minor-Modell in Anhang I [Die Zählung der Unterabsätze sowie die Nummerierung der Anhänge ist entsprechend anzupassen]“.
- § 7 Abs. 1: „Im Bachelorstudium [Name des Studiums] sind ... von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.“.

In Curricula gem. Anlage 1b ist es auch möglich, eine Kompetenzerweiterung ohne Minor-Fach anzubieten. Die Formulierungen sind entsprechend anzupassen (im wesentlichen indem „Minor-Fach“ durch „Kompetenzerweiterung“ ersetzt wird).

Ad § 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Inkrementelle Strukturierung der Beschreibungen in § 2 im Allgemeinen

Die Beschreibungen sind in Abs. 1 – 3 zunächst allgemein für das Bachelorstudium [Name des Studiums] vorzunehmen. Die Beschreibung ist dann nach Fachanteil von 100 % (inkl. [QM und] FWF) bzw. Fachanteil von 67 % (Major-Fach), Minor-Fach und Kompetenzerweiterung auszudifferenzieren. Es empfehlen sich Wortlaute der Form „Darüber hinaus werden im Minor-Fach/Major-Fach/Studium mit Fachanteil von 100 % (inkl. [QM und] FWF) ...“. Sollen in Abs. 1 bis 3 die Beschreibungen separat für die verschiedenen Stufen im Major-Minor-Modell erfolgen, kann auch wieder mit der Trennung in lit. a (Fachanteil von 100 %), lit. b (Fachanteil von 67 %), lit. c (Minor-Fach) bzw. lit. d (Kompetenzerweiterung) gearbeitet werden. Da die Studienarchitektur inkrementell ist, kann durch Abkürzungen (z.B. bei der Verwendung von Aufzählungen, deren Aufzählungspunkte für

verschiedene Stufen im Major-Minor-Modell gelten, angedeutet werden, auf welchen Teil die Beschreibung zutrifft. Als Abkürzungen werden einheitlich verwenden:

	Abkürzung
Fachanteil von 100 % (inkl. [QM und] FWF)	100%
Fachanteil von 67 % nach dem Major-Minor-Modell	
Major-Fach	Major
Minor-Fach	Minor
Kompetenzerweiterung	KE

Die Beschreibungen in § 2 sind übergeordnet vorzunehmen; genauere Details für Lehrveranstaltungen und Module sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Zentral ist bei der Erstellung der Beschreibungen, dass keine falschen Erwartungen erweckt werden, die sich durch unklare Zuordnung von Inhalten und Lernergebnissen im Major-Minor-Modell ergeben könnten.

Konkrete Angaben in den Beschreibungen

In die Beschreibung ist für Bachelorstudien nach dem Major-Minor-Modell in § 2 Abs. 2 zum Major-Fach die Klarstellung aufzunehmen, dass sich Qualifikationsprofil und Kompetenzen zudem aus dem gewählten Minor-Fach bzw. den gewählten Kompetenzerweiterungen ergeben.

§ 63a Abs. 2 UG legt fest, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium an der Universität berechtigt. Es ist daher bei der Konzeption insbesondere eines Bachelorstudiums nach dem Major-Minor-Modell zu überlegen, welches Masterstudium dafür in Frage kommt. Sollte für das Masterstudium eine andere Curricularkommission zuständig sein, ist diese einzubinden. Im Curriculum des Bachelorstudiums ist sodann unter „Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)“ (§ 2 Abs. 2) sowohl für den Fall der Absolvierung mit einem Fachanteil von 100 % (inkl. [QM und] FWF) als auch bei Absolvierung mit einem Fachanteil von 67 % eine Aussage darüber zu treffen, welches konsekutive Masterstudium in Frage kommt (sinngemäß: „Befähigt zum Masterstudium [Name des Studiums] an der Universität Salzburg“). Da die Voraussetzungen zur Zulassung im Mastercurriculum zu regeln sind und die eigentliche Zulassung, allenfalls nach Durchführung eines Aufnahmeverfahrens, durch das studienrechtliche Organ erfolgt, sind Wörter wie „Zulassung“ oder „Aufnahme“ im Curriculum des Bachelorstudiums in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

In § 2 Abs. 3 sind Angaben zur Absolvierung als Minor-Fach oder als Kompetenzerweiterung optional.

Ad § 5 Studieninhalt und Verlauf

Durch die inkrementelle Gestaltung der Studienfächer nach dem Major-Minor-Modell ergeben sich Besonderheiten bei der Darstellung des Studieninhalts und Verlaufes. Dabei ist keine strikte Vorgabe der Reihenfolge der Absolvierung der Fächer vorgesehen (es ist z.B. nicht vorgesehen, dass zunächst das Major-Fach komplett und erst im Anschluss das Minor-Fach zu absolvieren ist). Diese Flexibilität erleichtert die Gestaltung des Studiums. Für die Studierbarkeit ergeben sich aber reale Probleme, die in Anlage 1a in § 5 Abs. 2 und in Anlage 1b in § 5 Abs 1 und 2 thematisiert sind. Für die Planung sind daher die folgenden Vorgaben einzuhalten:

Major-Fächer sind so zu planen, dass die Lehrveranstaltungen über sechs Semester verteilt werden. Wie üblich ist darauf zu achten, dass die Semesterleistung 30 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt, wobei eine Toleranz von 10% erlaubt ist. Die Lehrveranstaltungen sind in die vorgesehene Tabelle einzutragen. Die Semesterzuordnung ist eine Empfehlung. Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen festgelegt sind.

Minor-Fächer sind so zu planen, dass drei bis maximal vier Semester für die Absolvierung vorgesehen sind. Die Lehrveranstaltungen sind in die vorgesehene Tabelle einzutragen. Die Semesterzuordnung ist eine Empfehlung. Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen festgelegt sind.

Kompetenzerweiterungen sind so zu planen, dass sie in ein bis maximal zwei Semestern absolviert werden können. Die Lehrveranstaltungen sind in die vorgesehene Tabelle einzutragen. Die Semesterzuordnung ist eine Empfehlung. Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen festgelegt sind.

Ad § 7 Freie Wahlfächer [rechtsverbindliche Anordnung:]

Aufgrund der vorgesehenen Fächerkombination eines Major-Faches mit einem Minor-Fach oder zwei Kompetenzerweiterungen beinhalten Bachelorstudien mit 67 % Fachanteil nach dem Major-Minor-Modell neben dem Major-Fach im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten Freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten. Erfolgt die Umsetzung des Querschnittsmoduls im Rahmen der Pflichtmodule des Major-Faches selbst oder ist die curriculare Festlegung der Anrechenbarkeit solcher thematisch-gebundenen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten gegeben oder stehen zwingende Gründe der Umsetzung des Querschnittsmoduls entgegen, wird das Ausmaß der Freien Wahlfächer auf 12 ECTS-Anrechnungspunkte erhöht.

In Minor-Fächern und in Kompetenzerweiterungen sind keine Freie Wahlfächer vorzusehen.

Ad § 12/§ 9 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Aus Gründen der Studierbarkeit sind Voraussetzungen gem. § 58 Abs. 7 UG, welche von einer Kompetenzerweiterung in ein Minor-Fach und/oder von einem Minor-Fach in ein Major-Fach wirken, nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus Gründen der Laborsicherheit) zulässig.

Voraussetzungen sollten grundsätzlich nur dann in das Curriculum aufgenommen werden, wenn sie für die nachfolgende Lehrveranstaltung und deren Verständnis unabdingbar sind.